

The background of the entire page is a photograph of a wooden floor. On the floor, a spiral pattern is formed by small, light-colored square tiles. The spiral starts from a small cluster of tiles in the center and winds outwards, creating several concentric, slightly irregular rings. The wood grain of the floor is visible between the tiles.

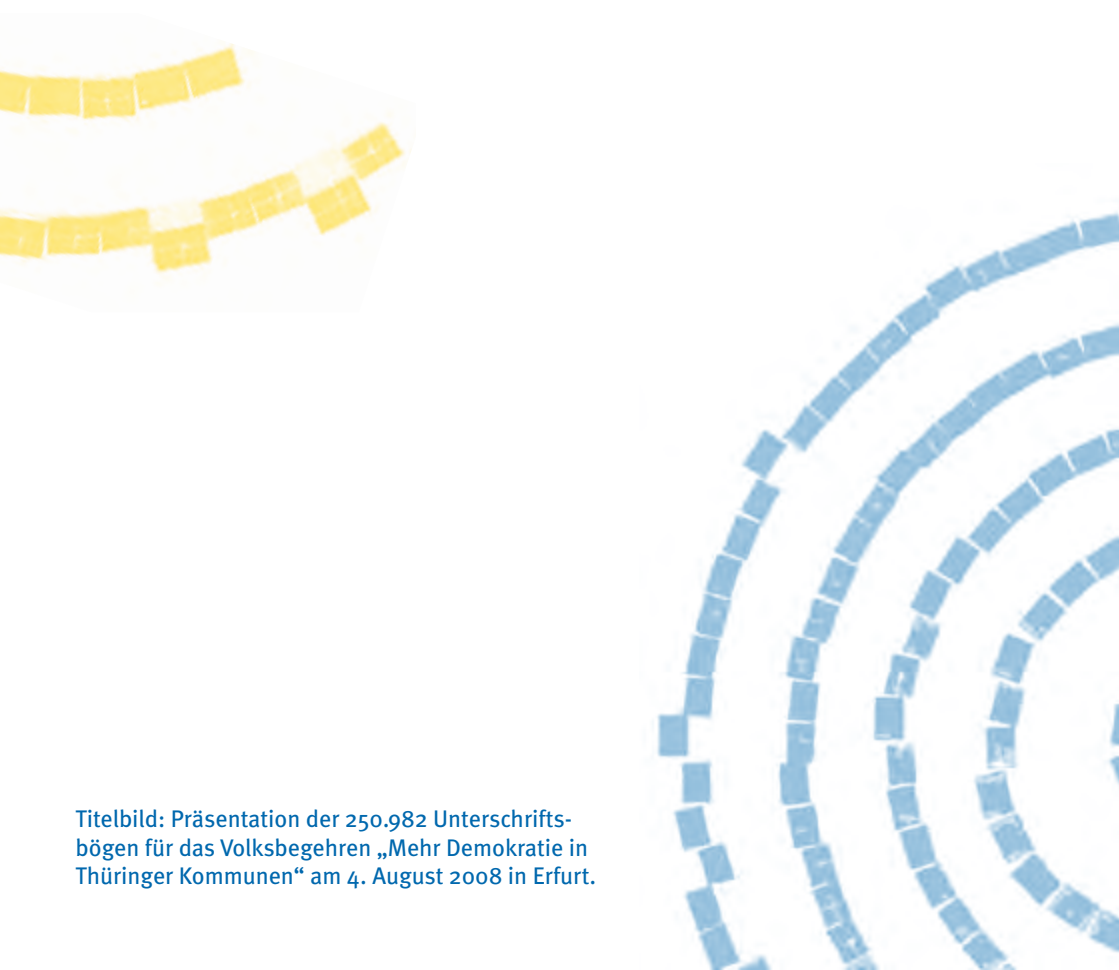
Die direkte Demokratie in Thüringer Kommunen



Bürgerbegehren | Bürgerentscheid | Einwohnerantrag
Eine Handreichung des Bündnisses für Mehr Demokratie in Thüringen

Inhalt

Von den Bürgern selbst erkämpft	3
Vorüberlegungen zu einem Bürgerbegehren	4
Themen für Bürgerbegehren	5
Drei Stufen auf dem Weg zum Bürgerentscheid	6
Stufe 1: Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens	7
Stufe 2: Bürgerbegehren	9
Stufe 3: Bürgerentscheid	12
Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene	13
Einwohnerantrag	14
Thüringer Kommunalordnung, Auszug	15



Titelbild: Präsentation der 250.982 Unterschriftsbögen für das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ am 4. August 2008 in Erfurt.

Von den Bürgern selbst erkämpft

Mit einem Bürgerentscheid werden von den Bürgerinnen und Bürgern selbst verbindliche Entscheidungen gefällt, die auch umgesetzt werden müssen. Damit sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide für die Bürgerinnen und Bürger – neben den Wahlen – die wirksamsten Instrumente, um die Politik in der Gemeinde oder im Landkreis zu beeinflussen.

250.982 Menschen haben in Thüringen für eine bürgerfreundliche direkte Demokratie auf kommunaler Ebene gesorgt. Sie alle haben im Jahr 2008 das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ unterzeichnet und die überfällige Reform angestoßen. Der Landtag hat im April 2009 alle Vorschläge des Volksbegehrens angenommen.

Lange war Thüringen Schlusslicht in Sachen kommunaler direkter Demokratie. Während beispielsweise in Bayern in 15 Jahren 1.750 Bürgerbegehren gestartet wurden, waren es in Thüringen gerade 69. Die direkte Demokratie war nicht bürgerfreundlich geregelt. Jetzt sind Bürgerbegehren endlich zugelassen über Bauleitplanungen, Kreditaufnahmen, Satzungen und auch (mit Einschränkungen) über Abgaben. Auch auf Landkreisebene sind jetzt Bürgerbegehren möglich. Die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind deutlich gesenkt. Und nicht zuletzt: Der bisherige Bürgerantrag wurde umgebaut zum Einwohnerantrag. Thüringen nimmt jetzt Platz 4 unter den Bundesländern ein, hinter Berlin und Hamburg und ganz dicht hinter Bayern.

Mit dieser Broschüre stellt das Thüringer Mehr Demokratie-Bündnis die neuen Regeln für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie den Einwohnerantrag vor. Diese Regeln sind festgeschrieben in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in den Paragraphen 16, 17 und 96. Der Thüringer Landtag hat sie am 3. April 2009 beschlossen; seit 7. Mai 2009 sind sie in Kraft.

Chronik

Reform der direkten Demokratie in Thüringer Kommunen.

13. November 2003

Der Thüringer Landtag beschließt einstimmig das Reformpaket für eine Verbesserung der direkten Demokratie auf Landesebene. Vorausgegangen war das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringen“, das 387.469 Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet hatten.

Vorüberlegungen zu einem Bürgerbegehren

Bevor Sie ein Bürgerbegehren starten, sollten Sie sich folgenden Fragen widmen:

- ★ Zu welcher Problematik, zu welcher Frage soll der Bürgerentscheid angestrebt werden?
- ★ Liegt die zu entscheidende Frage überhaupt in der Kompetenz der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises? Nur dann kann darüber ein Bürgerentscheid stattfinden.
- ★ Ist ein Bürgerentscheid sinnvoll? Ist es eine Frage von solch öffentlichem Interesse, dass Sie genügend Menschen zu einer Unterschrift unter das Bürgerbegehren bewegen können?
- ★ Ein Bürgerbegehren zu starten, heißt auch, sich dem öffentlichen Gespräch zu stellen. Können Sie Ihre Pro-Argumente prägnant und klar formulieren, und haben Sie auch Antworten auf die Einwände?
- ★ Welche Gruppen, Vereine und Parteien könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen? Können Sie also Verbündete für Ihr Vorhaben gewinnen? Schließlich brauchen Sie bis zum Bürgerentscheid einen langen Atem. Sie werden nicht nur Unterschriften sammeln müssen, sondern auch viel zu diskutieren haben, werden mit der Gemeindeverwaltung sprechen und über das gesamte Verfahren hinweg auch Pressearbeit betreiben müssen.
- ★ Bedenken Sie auch, dass einige finanzielle Mittel notwendig sind, etwa für den Druck der Unterschriftenlisten bei freier Sammlung, für Plakatierung oder Infostände. Eine Kostenerstattung für Initiativen – anders als bei Volksbegehren auf Landesebene – gibt es auf kommunaler Ebene nicht.
- ★ Erkundigen Sie sich in Ihrer Gemeinde oder bei Ihrem Landkreis, ob in der Hauptsatzung nähere Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide getroffen wurden. Nach der Kommunalordnung ist das möglich (ThürKO § 17, Abs. 9).



5. Juli 2005

Symposium im Thüringer Landtag, mit dem Vorschläge des Bündnisses für Mehr Demokratie in Thüringen zur Reform der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene diskutiert werden.

10. November 2005

Einbringung des unter Mitarbeit des Bündnisses erarbeiteten „Gesetzes zum Ausbau der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene“ gemeinsam durch die Fraktionen von SPD und PDS.

Themen für Bürgerbegehren

Es können zu „wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde“ Bürgerbegehren gestartet und damit ein Bürgerentscheid beantragt werden (ThürKO § 17, Abs. 1).

Ausgeschlossen für Bürgerentscheide sind folgende Themen (ThürKO § 17, Abs. 2); ein Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens hätte hier keine Chance:

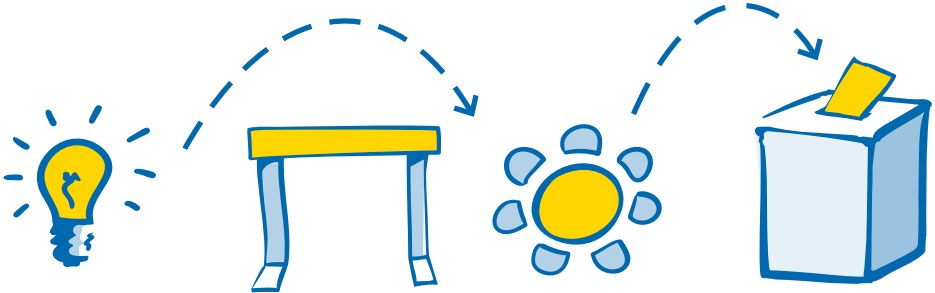
- ★ Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
- ★ Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
- ★ Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
- ★ Beschlussfassung über den Finanzplan,
- ★ Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
- ★ Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen davon sind Bürgerbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde, soweit das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
- ★ Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,
- ★ Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.



14. Dezember 2006

Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag lehnt den Gesetzentwurf zur Entwicklung der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene mit ihrer Mehrheit ab.

Drei Stufen auf dem Weg zum Bürgerentscheid



1. Idee und Fragestellung
Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens

2. Bürgerbegehren
Unterschriftensammlung:
7% bei freier Sammlung
in vier Monaten; 6% bei
Amtseintragung in zwei
Monaten

Plenum
Der Gemeinderat
befasst sich mit
dem Bürgerbegehren.
Er kann es annehmen. Lehnt
er es ab, kommt
es zum Bürgerentscheid.

3. Bürgerentscheid
Mehrheit entscheidet
plus Zustimmungsquorum:
10-20% aller
Stimmberechtigten.



30. August 2007

Start der Unterschriftensammlung für den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“

5. November 2007

Übergabe von mehr als 12.000 Unterschriften an die Landtagspräsidentin.

Stufe 1: Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens



Die Zulassung eines Bürgerbegehrens muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Diese entscheidet innerhalb von vier Wochen, ob das Bürgerbegehren zugelassen ist. Sie legt damit auch den Beginn der Sammlungsfrist fest.

Der Antrag muss folgendes enthalten (ThürKO § 17, Abs. 3):

- ★ Die Bezeichnung „Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens“. Zu empfehlen ist, dem Bürgerbegehren einen eigenen Namen zu geben; so lässt sich Ihr Bürgerbegehren von anderen Begehren unterscheiden und leichter ins Gespräch bringen, also z.B. Bürgerbegehren „Kinderfreundliche Stadt“.
- ★ Das Anliegen. Es muss in knapper Form formuliert sein, und zwar so, dass bei einer Abstimmung mit JA oder NEIN geantwortet werden kann.

Tipp: Formulieren Sie die Frage positiv. So können diejenigen, die sich für Ihr Anliegen aussprechen wollen, beim Bürgerentscheid mit JA stimmen.

Beispiel-Formulierungen:

„Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet xyz ein Kindergarten gebaut wird?“

„Sind Sie dafür, dass folgende Straßen der Innenstadt als Fußgängerzone eingerichtet werden: xyz?“

„Befürworten Sie es, dass der Stadtratsbeschluss vom TT.MM.Jahr am Provinzfürstenplatz eine neue Stadthalle zu bauen, aufgehoben wird?“

Nicht zwingend muss die Fragestellung als ein Satz formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich: „Soll das nachfolgend beschriebene Konzept für eine kinderfreundliche Stadt von der Gemeinde xyz umgesetzt werden?“ oder: „Stimmen Sie folgendem Antrag zu?“

1. Die Stadt xyz baut Radwege in ...
2. Die Stadt xyz richtet Kinderspielplätze in ... ein.“

- ★ Die Begründung. Für sie gibt es keine Regeln; sie kann in Inhalt und Form selbst bestimmt werden. Sie sollte aber das Anliegen des Bürgerbegehrens klar vermitteln und so zur Darstellung der eigenen Position genutzt werden. Hierfür reichen auch Schlagworte. Selbstverständlich sollte die Begründung keinen polemischen oder gar strafbaren Inhalt haben.
- ★ Den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift, die die Unterzeichnenden gemeinsam vertreten. Achten Sie darauf, dass wirklich drei Personen, wie vom Gesetz verlangt, aufgeführt sind. „Gemeinsam vertreten“ bedeutet, dass immer alle drei Personen z.B. schon den Antrag unterschreiben müssen. Es sind gewissermaßen die „Vertrauenspersonen“, Ansprechpartner für die Gemeinde wie auch für die Medien. Sie sollten von der Initiative bestimmt, vielleicht sogar gewählt werden. Die Kommunalordnung sieht ausdrücklich vor, dass auch stellvertretende Personen benannt werden können, für den Fall, dass von den drei „Vertrauenspersonen“ jemand ausscheidet.

17. Dezember 2007

Die Landtagspräsidentin erklärt das Volksbegehren für zulässig.

20. März 2008

Start der Unterschriftensammlung zum Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“.



- ★ Bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren *soll* ein Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten sein. Hier ist der frühere Zwang zum Kostendeckungsvorschlag mit dem „soll“ entschärft. Dennoch sollte die Initiative sich über finanzielle Auswirkungen des Bürgerentscheids klar sein und auch Finanzierungsvorschläge parat haben. Achtung, Ausnahme: Bei Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten *muss* nach wie vor ein Kostendeckungsvorschlag mit eingereicht werden.
 - ★ Eine Erklärung, ob das Bürgerbegehren in freier Sammlung (ThürKO § 17a) oder in Amtsräumen durch Eintragung in dort ausliegende Eintragungslisten (§ 17 b) erfolgen soll. Sie haben also die freie Wahl bei der Art der Unterschriftensammlung und müssen sich bereits bei der Beantragung des Bürgerbegehrens entscheiden.
- Achtung: Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses müssen innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beantragt werden.



5. Mai 2008

Die Thüringer CDU präsentiert einen eigenen Vorschlag für die Reform der Bürgerbegehren.

4. August 2008

Aufbau der 250.982 Unterschriften zum Volksbegehren als Demokratie-Spirale im Erfurter Kaisersaal. Übergabe der Unterschriften an das Innenministerium.



Stufe 2: Bürgerbegehren

Unterzeichnen dürfen nur Bürger, die am letzten Tag der Sammlungsfrist in der Kommune wahlberechtigt, also 18 Jahre alt und seit drei Monaten in der Gemeinde gemeldet sind. Die Stimmberechtigung wird von der Kommune nach der Unterzeichnung überprüft.

Bürgerbegehren in freier Sammlung

(ThürKO § 17a)

Für ein erfolgreiches Bürgerbegehren in freier Sammlung müssen 7 Prozent der Stimmberechtigten einer Gemeinde oder des Landkreises unterschreiben, höchstens aber 7.000 Menschen (Diese „Deckelung“ greift bei den derzeitigen Gemeindegrößen nur in Erfurt). Erkundigen Sie sich also bei der Gemeindeverwaltung nach der Anzahl der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger und ermitteln Sie die notwendige Zahl der Unterschriften. In Erfurt müssen generell nur 7.000 Unterschriften gesammelt werden. Sie sollten aber ausreichend mehr Unterschriften sammeln als verlangt, damit Sie ungültige Unterschriften, so von Personen, die doppelt unterschrieben, ihre Daten falsch oder unleserlich eingetragen haben oder gar nicht in Ihrer Gemeinde wohnen, ausgleichen können.

Für die freie Unterschriftensammlung gilt eine Sammlungsfrist von vier Monaten.

Sammeln können Sie überall; es gibt für Bürgerbegehren – anders als bei den Volksbegehren auf Landesebene – keine Einschränkungen. Sie können beispielsweise an Infoständen, im Freundeskreis, in Vereinen oder Geschäften sammeln oder die Unterschriftenlisten als Postwurfsendung verteilen und in einem Anschreiben darum bitten, dass sie Ihnen ausgefüllt wieder zurückgegeben werden.

Die Unterschriftenlisten für die Unterstützung des Bürgerbegehrens müssen folgendes enthalten:

- Bezeichnung „Bürgerbegehren“ und seinen Titel.
- Den vollen Wortlaut des Begehrens mit Begründung; außerdem, wenn nötig, den Kostendeckungsvorschlag (siehe oben).
- Vornamen, Namen und Anschriften der drei vertretungsberechtigten Personen.
- Da es eine Unterschriftenliste ist, bei der die Unterzeichner einsehen können, wer vor ihnen unterschrieben hat, wird folgender Hinweis verlangt: „Die Unterzeichner des Bürgerbegehrens willigen mit ihrer Unterschrift ein, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.“
- Eintragungsfelder für Vor- und Nachnamen, Anschrift, Geburtsdatum, die Unterschrift selbst sowie das Datum der Unterschriftsleistung.

Um mehr Platz für die Eintragung der persönlichen Daten zu haben, können Sie die Liste im Querformat anlegen oder die Zeilenabstände so groß machen, dass die Eintragungen gut möglich sind.

8. Oktober 2008

Die CDU beschließt mit ihrer Mehrheit im Landtag eine Änderung der Kommunalordnung, schafft damit die freie Unterschriftensammlung ab und macht die Amtseintragung für Bürgerbegehren zur Pflicht.

Das Bündnis für Mehr Demokratie kritisiert diese Respektlosigkeit gegenüber dem Volksbegehren scharf. An einer Mahnwache vor dem Landtag beteiligen sich über 100 Menschen.



Die Daten auf der Eintragungsliste müssen die Unterstützer des Bürgerbegehrens persönlich und handschriftlich eintragen. Es darf also z.B. nicht der Ort bereits eingedruckt sein oder ein Datumsstempel verwendet werden.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße	PLZ	Ort	Datum der Unterschrift	Unterschrift	Behördlicher Vermerk
1									
2									
...									

Tip: Legen Sie rechtzeitig vor der Unterschriftensammlung den Entwurf Ihrer Liste der Gemeindeverwaltung vor, verbunden mit der Frage, ob die Liste den Anforderungen entspricht. Es gibt zwar keinen Anspruch auf Beratung, aber die Gemeindeverwaltung wird bestimmt ein Interesse daran haben, dass Bürgerengagement nicht wegen formaler Fehler ins Leere läuft.

Bürgerbegehren mit Amtseintragung

(ThürKO § 17b)

Die Unterschriftensammlung kann auch durch Auslegung von Eintragungslisten in amtlichen Räumen erfolgen. Für die Amtseintragung gelten eine eigene Unterschriftenhürde und eine eigene Eintragsfrist. Notwendig sind hier Unterschriften von 6 Prozent der Stimmberechtigten (und nicht wie bei der freien Sammlung 7 Prozent). Die geringere Unterschriftenhürde ist ein Hinweis darauf, dass eine Unterschriftensammlung per Amtseintragung allgemein als schwieriger eingeschätzt wird als die freie Sammlung. Dies liegt nicht nur an dem Weg, den die Unterzeichner zurücklegen

müssen, sondern auch daran, dass die Unterschriftsleistung vom Gespräch abgekoppelt wird. In den Amtsräumen gibt niemand mehr Auskunft in der Sache, vertritt jedenfalls nicht die Position der Initiative.

Die Frist für die Amtseintragung beträgt nur zwei Monate (und nicht wie bei der freien Sammlung vier Monate).

12. Oktober 2008

Das Bündnis fordert Landtagspräsidentin Dagmar Schipanski auf, das CDU-Gesetz nicht zu unterzeichnen.

18. Oktober 2008

Das CDU-Gesetz erlangt Gesetzeskraft. Damit gilt – einmalig in Deutschland – die Amtseintragung für Bürgerbegehren.



Möglich ist nur die eine oder die andere Sammlungsart. Die Initiative, die sich für die Amtseintragung entscheidet, darf nicht frei sammeln. Sie muss dann die Bürgerinnen und Bürger dazu bewegen, während der Eintragungszeiten die Amtsräume aufzusuchen, in denen die Listen zur Eintragung ausliegen.

Wo und wie viele Eintragungsstellen eingerichtet werden, entscheidet die Gemeinde. Im Gesetz heißt es: „Die Eintragungsräume und Eintragungsstunden sind so zu bestimmen, dass jeder Eintragungsberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Bürgerbegehren zu beteiligen“ (ThürKO § 17b). Innerhalb der zweimonatigen Eintragsfrist, auch dies ist gesetzlich festgelegt, „ist die Eintragung an einem Samstag zu ermöglichen“.

Um die Gestaltung der Unterschriftenliste müssen Sie sich bei der Amtseintragung keine Gedanken machen. Die Liste muss dieselben Angaben enthalten wie bei der freien Sammlung. Die Gemeindeverwaltung muss die Eintragungslisten auf Grundlage des eingereichten Zulassungsantrages auf eigene Kosten anfertigen und auslegen.

Zulässigkeitsentscheidung

(ThürKO § 17, Abs. 4)

Nach Ablauf der Sammlungsfrist werden die Unterschriften für das Bürgerbegehren an den Bürgermeister übergeben. Dieser veranlasst die Überprüfung der Stimmberechtigung. Danach muss er dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren und seine Stellungnahme dazu vorlegen. Spätestens acht Wochen nachdem der Bürgermeister das Bürgerbegehren dem Gemeinderat vorgelegt hat (nicht spätestens acht Wochen nach Übergabe der Unterschriften!), muss der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden.

Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt, können die drei vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben (ThürKO § 17, Abs. 4).

Schutz für die Ziele des Bürgerbegehrens

Stellt der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, darf er bis zur Bürgerentscheid keine dem Begehren widersprechende Entscheidung mehr treffen oder mit dem Vollzug einer Entscheidung beginnen, es sei denn, es bestehen rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde (ThürKO § 17, Abs. 5). Mit dieser Schutzklausel soll verhindert werden, dass Tatsachen geschaffen und Bürgerbegehren ausgehebelt werden, obwohl die Bürgerinnen und Bürger danach verlangen, selbst zu entscheiden.

23. Oktober 2008

Die Landtagspräsidentin erklärt das Volksbegehren mit 235.530 gültigen Unterschriften für „zustande gekommen“.

14. November 2008

Mit dem Volksbegehren für „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ wird zum zweiten Mal in der Geschichte des Freistaats ein Gesetzesentwurf aus der Mitte des Volkes im Thüringer Landtag behandelt.



Stufe 3: Bürgerentscheid (ThürKO § 17, Abs. 6 bis 8)

Ist ein Bürgerbegehren vom Gemeinderat für zulässig erklärt, kommt es zum Bürgerentscheid. Dieser kann entfallen, wenn der Gemeinderat die vom Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschließt. Dann ist das Bürgerbegehren am Ziel.

Es gibt keine Frist, innerhalb derer der Bürgerentscheid nach der Zulässigkeitsentscheidung anzusetzen wäre. Festgelegt ist nur, dass sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl kein Bürgerentscheid stattfinden darf.

Anders als bei Wahlen genügt für einen erfolgreichen Bürgerentscheid nicht, dass die Mehrheit der Abstimmenden für das Anliegen gestimmt haben. Gleichzeitig muss ein bestimmter Prozentsatz aller Stimmberechtigten mit JA stimmen. Dieses sogenannte Zustimmungsquorum ist nach Gemeindegröße gestaffelt:

Bei Gemeinden mit

- bis zu 10.000 Bürgern 20 Prozent
- bis zu 50.000 Bürgern 15 Prozent und
- über 50.000 Bürgern 10 Prozent.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Achtung, die Gemeindegröße orientiert sich an der Anzahl der „Bürger“, also der Stimmberechtigten einer Gemeinde, nicht an der Einwohnerzahl.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Wenn das Bürgerbegehren im Bürgerentscheid abgelehnt wurde, ist für die Dauer von zwei Jahren kein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit möglich. Ausnahme: Die Sach- und Rechtslage, die dem Bürgerentscheid zugrunde lag, hat sich wesentlich geändert.

22. Dezember 2008

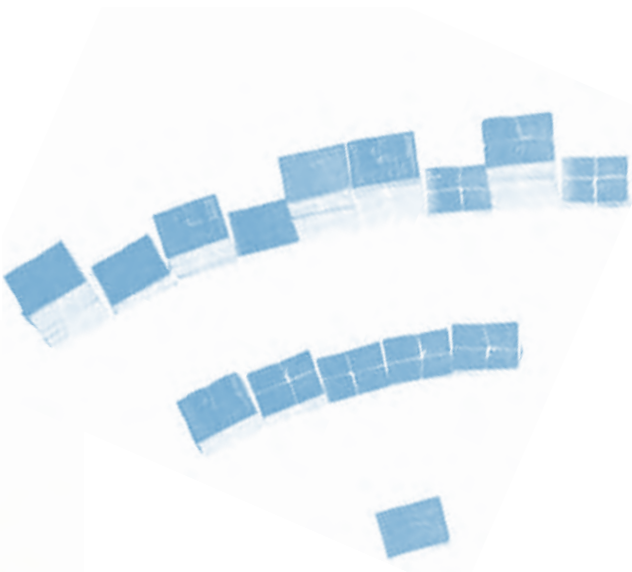
Die Vertrauensperson des Volksbegehrens und die Oppositionsfraktionen im Landtag (SPD und DIE LINKE) reichen Klage gegen den Landtag und die Landtagspräsidentin vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof ein.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide auf Landkreisebene (ThürKO § 96a)

Die Regeln für Bürgerbegehren in der Gemeinde gelten auch für die Ebene des Landkreises. Bei einem Bürgerbegehren in freier Sammlung sind Unterschriften von 7 Prozent der Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten und bei der Amtseintragung von 6 Prozent binnen zwei Monaten notwendig.

Bei einem landkreisweiten Bürgerbegehren ist zu empfehlen, in jeder Gemeinde mit einer eigenen Unterschriftenliste zu sammeln, damit die Überprüfung der Unterschriften durch die Gemeindeverwaltung nicht dadurch erschwert ist, dass Listen von einer Gemeinde zur anderen weitergegeben werden müssen.

Erfolgreich ist ein Bürgerbegehren im Landkreis, wenn beim Bürgerentscheid die Mehrheit der Abstimmenden dafür votiert und gleichzeitig 10 Prozent aller Stimmberechtigten zustimmen.



1. April 2009

Nach Verhandlungen zwischen allen drei Landtagsfraktionen und dem Bündnis stimmt die CDU einer Annahme des Volksbegehrens im Landtag zu – unter der Bedingung der Klagerückziehung.

2. April 2009

Vertrauensperson und Oppositionsfraktionen ziehen ihre Klagen vor dem Thüringer Verfassungsgericht zurück.

Einwohnerantrag (ThürKO § 16)

Mit einem Einwohnerantrag können Bürger einer Gemeinde oder eines Landkreises beantragen, dass der Gemeinderat bzw. der Kreistag über eine Angelegenheit berät und entscheidet. Er mündet nicht in ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid. Die Entscheidung bleibt in jedem Fall beim Gemeinderat.

Mit der Reform der direkten Demokratie in den Kommunen ist es auch gelungen, den früheren Bürgerantrag zum Einwohnerantrag umzubauen. Jetzt können auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger unterschreiben. Auch das Beteiligungsalter ist abgesenkt – auf 14 Jahre. Damit ist der Einwohnerantrag ein Instrument, mit dem Jugendliche selbst für ihre Anliegen aktiv werden können. Für die Unterzeichnung muss die Person am Tag der Unterschrift seit drei Monaten in der Gemeinde gemeldet sein.

Ein Einwohnerantrag ist bereits erfolgreich, wenn er von einem Prozent der Bürger der Gemeinde bzw. des Landkreises unterzeichnet wurde. Diese Unterschriftenhürde ist „gedeckelt“: Für einen erfolgreichen Einwohnerantrag bei größeren Gemeinden genügen bereits 300 Unterschriften. Eine Frist für die Sammlung gibt es nicht. Dennoch sollte sich die Initiative eine eigene Frist setzen, einfach, um das Eisen zu schmieden, solange es heiß ist.

Die Gestaltung der Unterschriftenlisten sollte sich an den Anforderungen für die Listen zum Bürgerbegehren orientieren (siehe oben). Es empfiehlt sich, auch wenn die Kommunalordnung dies nicht verlangt, wie beim Bürgerbegehren vertretungsberechtigte Personen zu benennen. Die Unterschriftensammlung erfolgt ausschließlich frei; es ist also keine Amtseintragung vorgesehen.

Wenn genug Bürgerinnen und Bürger den Einwohnerantrag unterschrieben haben, wird er an die Gemeinde bzw. den Landkreis übergeben. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Ist der Antrag zulässig, muss der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten über die Angelegenheit entscheiden. Zu den Beratungen sollen die Vertreter des Einwohnerantrags gehört werden.

3. April 2009

Mit großer Mehrheit nimmt der Landtag das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ an. Gleichzeitig wird ein Begleitgesetz verabschiedet, das die freie Unterschriftensammlung wieder einführt.

7. Mai 2009

Die neuen Regeln für Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Einwohnerantrag erlangen Gesetzeskraft.

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

(Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), Stand: Juli 2009

– Auszug –

§ 16 Einwohnerantrag

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Gemeinde, unterzeichnet sein muss. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Einwohnerantrags hören.

(4) § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

§ 17 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Die Ablehnung eines Begehrens in einem Bürgerentscheid schließt für die Dauer von zwei Jahren ein Bürgerbegehren in der gleichen Angelegenheit aus, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (2) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über
1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
 2. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
 6. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist; ausgenommen davon sind Bürgerbegehren zur Höhe von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde, soweit das Kostendeckungsprinzip beachtet wird,
 7. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen,
 8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag muss eine Erklärung darüber enthalten, ob die Sammlung durch eine freie Sammlung (§ 17 a) oder durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten (§ 17 b) erfolgen soll. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 eingereicht werden. Der Antrag muss den Wortlaut und die Begründung des begehrten zulässigen Anliegens enthalten; bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sein. Ein Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 6 muss einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Das Bürgerbegehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können stellvertretende Personen benannt werden. Die Gemeindeverwaltung prüft die Zulässigkeit des Antrags und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist (Zulassungsentscheidung). Die Entscheidung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung können die Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen gemeinsam Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

(4) Der Bürgermeister prüft die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (Zulässigkeitsentscheidung). Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56) und die Finanzplanung (§ 62) beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Vorlage und der Stellungnahme durch den Bürgermeister durch Beschluss. Stellt der Gemeinderat durch Beschluss die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, sind in dem Beschluss auch die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56) und die Finanzplanung (§ 62) darzustellen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Beschluss des Gemeinderats sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegengesetzte Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 17 a Freie Sammlung

(6) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehrenden Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung; den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Ein Bürgerentscheid darf sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 10 000 Bürgern 20 vom Hundert,

bis zu 50 000 Bürgern 15 vom Hundert und

über 50 000 Bürgern zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

(8) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

(9) In der Hauptsatzung können nähere Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid getroffen werden.

(10) § 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(1) Ein Bürgerbegehren ist bei freier Sammlung zustande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der Bürger, höchstens aber 7 000 Stimmberechtigte, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.

(2) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt der Antragsteller Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags zur Deckung der Kosten sowie Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die Liste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum sowie das Datum der Unterschriftsleistung einzutragen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.



§ 17 b
Sammlung durch Eintragung in
amtlich ausgelegte Eintragungslisten

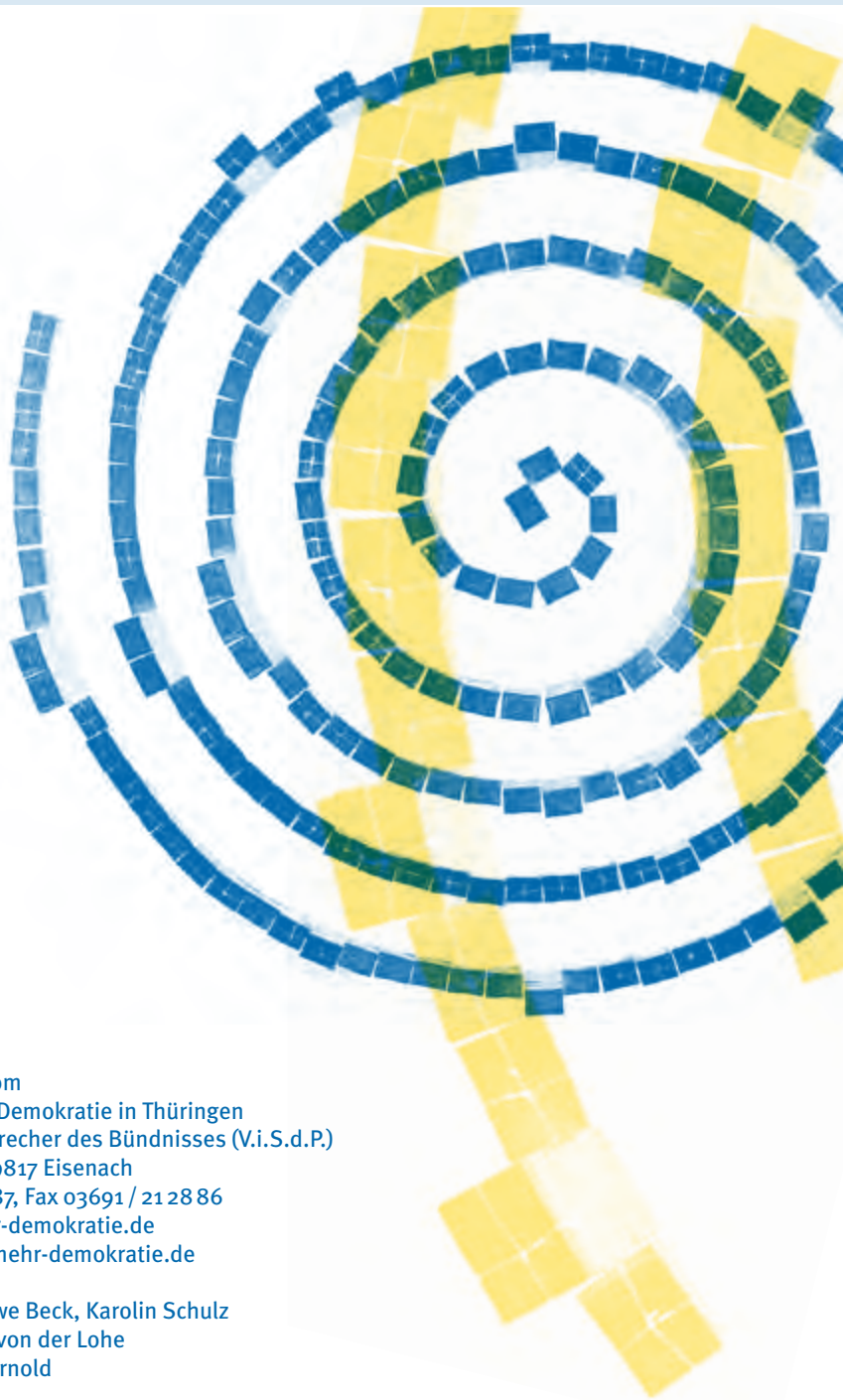
(1) Ein Bürgerbegehren ist bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten zustande gekommen, wenn ihm mindestens sechs vom Hundert der Bürger innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben.

(2) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt die Gemeindeverwaltung Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags zur Deckung der Kosten sowie die Namen und Anschriften des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Auslegungsfrist von zwei Monaten zur Eintragung bereitzuhalten. Die Eintragungsräume und Eintragungsstunden sind so zu bestimmen, dass jeder Eintragungsberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Bürgerbegehren zu beteiligen. Dabei ist die Eintragung an einem Samstag zu ermöglichen. Die Auslegungsfrist und die Auslegungsstelle sind mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen. Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die bei der Gemeindeverwaltung ausgelegten Listen neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen.

(3) Das Land erstattet den betroffenen Gemeinden die notwendigen zusätzlichen Kosten, die ihnen durch das Erfordernis der Unterschriftsleistung in Eintragungsräumen nach Absatz 2 entstehen. Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Erstattung der Kosten an die Gemeinden.

§ 96 a
Einwohnerantrag, Bürgerbegehren
und Bürgerentscheid

Die §§ 16 bis 17 b gelten entsprechend für Angelegenheiten des Landkreises. Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist zustande gekommen, wenn ihm bei freier Sammlung mindestens sieben vom Hundert der Bürger, höchstens aber 10 000 der Stimmberechtigten, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben oder wenn ihm bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten sechs vom Hundert der Bürger innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben. Ein Antrag ist im Wege des Bürgerentscheids in Landkreisen angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.



Impressum

Herausgegeben vom

Bündnis für Mehr Demokratie in Thüringen

Ralf-Uwe Beck, Sprecher des Bündnisses (V.i.S.d.P.)

Prellerstraße 8, 99817 Eisenach

Fon 03691 / 21 28 87, Fax 03691 / 21 28 86

thueringen@mehr-demokratie.de

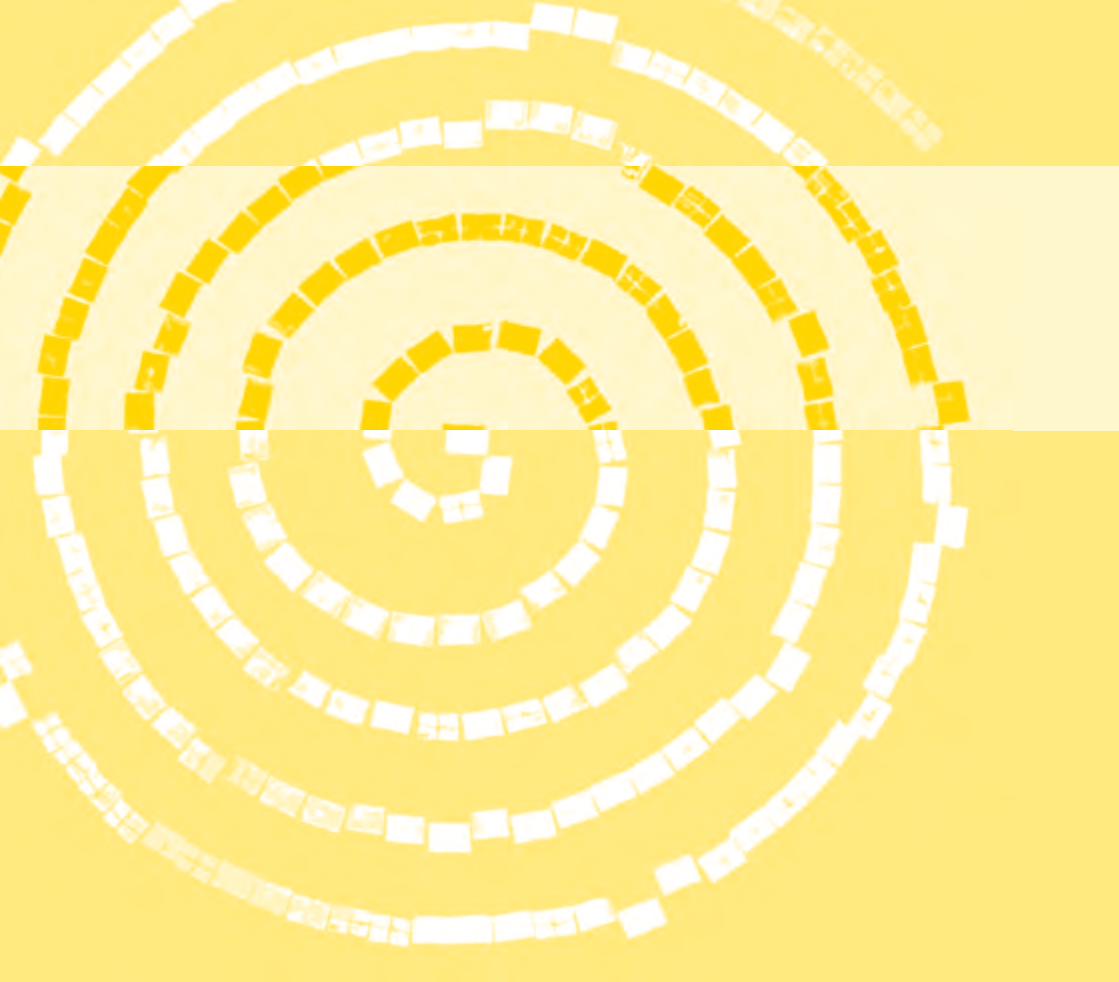
www.thueringen.mehr-demokratie.de

Redaktion: Ralf-Uwe Beck, Karolin Schulz

Titelfoto: Michael von der Lohe

Layout: Stephan Arnold

Juli 2009



Das Bündnis für Mehr Demokratie in Thüringen

20 Organisationen – Parteien, Gewerkschaften, Vereine und Verbände – gehören zu dem seit 1998 arbeitenden Bündnis:

Bund der Steuerzahler Thüringen e.V. | Bündnis 90/Die Grünen Thüringen | BUND Thüringen e.V. | Deutscher Mieterbund Landesverband Thüringen e.V. | DGB Landesverband Thüringen | Evangelische Jugend in Thüringen | Grüne Liga Thüringen e.V. | IG Metall-Bezirk Frankfurt | JUNOS Thüringen | Kommunalpolitisches Forum Thüringen e.V. | Landesfrauenrat Thüringen e.V. | Landesjugendring Thüringen (war nicht beteiligt am Volksbegehren) | DIE LINKE. Thüringen | Mehr Demokratie e.V. | Offene Arbeit Erfurt | ödp Thüringen | SPD Thüringen | Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. | TVVdN/BdA e.V. (Thür. Verband der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten) | ver.di Landesbezirk Thüringen

Mehr Infos zum Bündnis und zum erfolgreichen Volksbegehren gibt es im Internet unter:
www.thueringen.mehr-demokratie.de